



Stadt Bremgarten

Feuerwehrreglement

(Stand: 22. Dezember 2022)

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 sowie der kantonalen Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrverordnung, FwV, SAR 581.111) vom 4. Dezember 1996 folgendes

R E G L E M E N T

A. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist dem Stadtrat unterstellt. Die Verbindung zwischen dem Stadtrat und der Feuerwehr wird durch ein Mitglied des Stadtrates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

B. Geschlechterneutralität

Geschlechterneutralität

§ 2

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

C. Rekrutierung und Einteilung

Rekrutierung

§ 3

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres zu erfolgen.

Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 4

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

D. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) ein Mitglied des Stadtrates
- c) Vize-Kommandant
- d) Aktuar
- e) Ausbildungschef
- f) Stabsoffizier
- g) Mannschaftsvertreter

² Der Materialwart nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Für speziellere Geschäfte können einzelne Zugchefs als Sachverständige mit beratender Stimme zur Feuerwehrkommissionssitzung eingeladen werden.

	⁴ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Stadtrat.
Pflichtenheft Kommandant / Kommandant Stv.	⁵ Für den auf Vorschlag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat gewählten Kommandanten und Vize-Kommandanten erstellt die Feuerwehrkommission ein Pflichtenheft, welches durch den Stadtrat zu genehmigen ist.
Pflichtenheft Staboffizier	⁶ Für den auf Vorschlag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat gewählten Staboffizier erstellt die Feuerwehrkommission ein Pflichtenheft.
Pflichtenheft Chargierte	⁷ Für die auf Vorschlag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat gewählten Funktionsträger erstellt die Feuerwehrkommission ein Pflichtenheft.
Pflichtenheft Materialwart	⁸ Für den Materialwart gilt das Pflichtenheft gemäss seinem Anstellungsvertrag.
Beförderungen	§ 6
Grundsatz	¹ Die Beförderung setzt Bewährung im Feuerwehrdienst sowie ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) erlässt Richtlinien.
Empfehlung/Antrag	² Beförderungen und Degradierungen erfolgen auf Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat Bremgarten.
zum Gefreiten	³ Angehörige der Feuerwehr (AdF) mit besonderen Aufgaben oder langjähriger Feuerwehrerfahrung mit der Befähigung eine Gruppe zu führen oder bestandenen Spezialistenkurs, können zum Gefreiten befördert werden.
zum Korporal	⁴ Mit erfolgreicher Absolvierung des Gruppenführerkurses der AGV werden AdF zum Korporal befördert. Für die Sanitätsabteilung, Verkehrsabteilung und Elektrikerabteilung ist der bestandene Fachkurs Voraussetzung für eine Beförderung.
zum Wachtmeister	⁵ Mit erfolgreicher Absolvierung des Offizierskurses oder Fachkurs Chef Atemschutz oder Fachkurs Chef TLF/MS der AGV werden AdF zum Wachtmeister befördert. Für die Sanitätsabteilung, Verkehrsabteilung und Elektrikerabteilung ist der bestandene Fachkurs Voraussetzung für eine Beförderung.
zum Feldweibel	⁶ Der Materialwart erhält mit erfolgreicher Absolvierung des Gruppenführerkurses sowie des Materialwartkurses den Rang des Feldweibels.
zum Fourier	⁷ Der Aktuar / Lodurverantwortliche erhält mit erfolgreicher Absolvierung des Gruppenführerkurses sowie des Lodurkurses den Rang des Fouriers.

zum Korporal/Leutnant	⁸ Atemschutz-, Motorspritzen-, Ölwehr-, Materialchefs usw. können nur zu Unteroffizieren bzw. Offizieren befördert werden, wenn sie nebst den einschlägigen Fachkursen auch die entsprechenden Kaderfachkurse bestanden haben.
zum Leutnant	⁹ Zugchefs erhalten mit erfolgreicher Absolvierung des Offizierskurses den Rang des Offiziers. Voraussetzungen für die Beförderung der Spezialabteilungen sind: <ul style="list-style-type: none"> - in der Sanitätsabteilung «Ärzte» - in der Verkehrsabteilung bestandener Fachkurs «Chef Verkehrsdienst» und Einteilung als Offizier bei der «Strassenpolizei» in der Armee - Elektrikerabteilung bestandener Fachkurs «Chef Elektrodienst» und Führungsfunktion beim zuständigen stromliefernden Werk.
zum Oberleutnant	¹⁰ Der Vize-Kommandant erhält den Rang des Oberleutnants.
zum Hauptmann	¹¹ Der Kommandant erhält den Rang des Hauptmanns.
Grade aus anderen Ortsfeuerwehren	¹² Grade aus einer anderen Feuerwehr können beibehalten werden.
Degradierungen	¹³ Aus wichtigen Gründen kann eine Degradierung erfolgen.
Vertrauensarzt bzw. -ärztin	§ 7 Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

E. Löscheinrichtungen

Meldung	§ 8 Die Feuerwehrkommission hat dem Stadtrat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
Kontrolle der Löscheinrichtungen	§ 9 ¹ Die Hydrantenanlagen sind jährlich zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen. ² Zuständig für die jährliche Kontrolle sowie den entsprechenden Bericht zu Händen der AGV, ist die Abteilung Bau, respektive der Werkhof.

F. Ausrüstung

Ausrüstung	§ 10 ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der AGV. ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

G. Alarmwesen

Alarmierung	§ 11
Feuerwehr-Alarmstelle	¹ Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt über die kantonale Feuerwehralarmstelle.
Alarmgruppeneinteilung	² Über die Alarmgruppeneinteilung entscheidet das Feuerwehrkommando. Als Entscheidungsgrundlage dienen u.a. die Verfügbarkeit, die Funktion, der Übungsbesuch, das Verhalten usw. Spezielle Fälle können in der Feuerwehrkommission besprochen werden.
Standort und Auslösung Notalarmierung	³ Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmstelle zu gewährleisten.
Allg. Notalarmierung	⁴ Die Notalarmierung der Feuerwehr Stadt Bremgarten wird durch das autarke Funkmelder-Netz gewährleistet.
Notalarmierung durch die Bevölkerung	⁵ Bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmierung wird die Feuerwehr über den Notfalltreffpunkt notalarmiert.
Pager	⁶ Zur Alarmierung der AdF werden diese mit einem Pager ausgestattet.

H. Dienstbereitschaft

Pikettdienst	§ 12
	Bei grösseren Anlässen in der Altstadt, in denen zum Beispiel die Marktgasse für die Durchfahrt erschwert oder behindert ist, wird eine Pikettorganisation ad-hoc gebildet.
Bericht	§ 13
	Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Stadtrat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten.

I. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Ausbildung	§ 14
	¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
	² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
Übungsdienst	§ 15
	¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

Branddienst, Einsatzpläne

§ 16

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Feuerwehrkommission erlässt hierzu Richtlinien. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt.

J. Sold, Entschädigungen und Einsatzkosten

§ 17

Sold

¹ Der Sold wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Stadtrat festgelegt.

Freiwillige Dienstleistungen

² Weitere Entschädigungen im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG, z.B. Feuerwehrwachen bei grösseren Anlässen, Verkehrsregelungen bei besonderen Veranstaltungen usw., werden gemäss Anhang II entschädigt.

Einsatzkosten, Gebührenreglement

§ 18

Die Entschädigung von Einsatzkosten, speziellen Aufgaben und weiteren Dienstleistungen im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Gebührenreglement.

Kontrollwesen

§ 19

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Dienstbüchlein

§ 20

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Administrations-Software erfasst und verwaltet.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Kommandowechsel

§ 21

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten physisch oder elektronisch dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

K. Versicherung

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

§ 22

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Stadt Bremgarten oder deren Versicherung gedeckt.

L. Ordnungsbussen

§ 23

Bussen

¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

Vorgehen

² Bei Verhinderung haben sich die Angehörigen der Feuerwehr bis 24 Stunden vor der Übung, mit Entschuldigungsgrund, über die Abmeldungsfunktion der kantonalen Administrations-Software abzumelden.

³ Unvorhersehbare Entschuldigungen sind am Übungstag nur telefonisch beim anbietenden Zugchef möglich.

⁴ Nach stattgefundener Übung meldet der Zugchef dem Ausbildungschef die unentschuldigten Übungsteilnehmer. Der Ausbildungschef orientiert die Feuerwehrkommission im Zirkularverfahren, welche den Entscheid zur Verwarnung, respektive Busse, zu Händen des Stadtrates ausspricht.

⁵ Bei der ersten unentschuldigten Übung erfolgt eine Verwarnung. Ab der zweiten unentschuldigten Übung wird eine Busse in Höhe eines Übungssoldes verfügt. Die Busse erhöht sich bei der dritten unentschuldigten Übung auf zwei Übungssolde usw. bis maximal den vierfachen Übungssold.

M. Beschwerdeverfahren

§ 24

¹ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug des Feuerwehrgesetzes betrauten Behörden und Amtsstellen können mit Beschwerde angefochten werden.

²Die Beschwerden sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, einzureichen, und zwar gegen Verfügungen und Entscheide:

- der Feuerwehrkommission beim Stadtrat,
- des Stadtrats bei der Aargauischen Gebäudeversicherung,
- der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat

N. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 23. November 2015 sowie alle weiteren vorhergehenden Erlasse und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

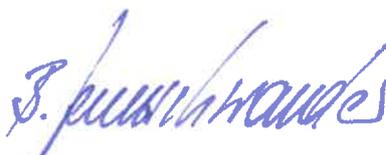
Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2022.

5620 Bremgarten, 16. Januar 2023

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, **06.02.2023**

Aargauische Gebäudeversicherung



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der
Geschäftsleitung



Urs Ribli
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung